

Hinweispflicht bei der Honorarvermittlung

Auch Versicherungsvertreter müssen Frühstorno-Folgen beim Abschluss einer Nettopolice klar aufzeigen

Jürgen Evers

In Frühstornofällen haben Vertriebe bei der Geltendmachung von restlichen Vermittlungshonoraren gern eine Entscheidung des BGH¹ bemüht. In dieser hatte der Wettbewerbssenat Aufklärungspflichten des Versicherungsvertreters auf die Klarstellung seines Vermittlerstatus beschränkt und die weitergehenden Ansichten der Landgerichte Saarbrücken² und Wuppertal³ mit der Begründung zurückgewiesen, Vertreter und Kunde stünden sich mit wechselseitigen Interessen gegenüber.⁴ Die Landgerichte hatten eine weitergehende Beratungspflicht auch für Vertreter nach § 61 Abs. 1 VVG wegen der mit der Abweichung vom Schicksalsteilungsgrundsatz verbundenen Nachteile der Nettopolice auch für den Vertreter bejaht. Versuchen, mit der Entscheidung des BGH eine Vertreter treffende Beratungspflicht über die Auswirkungen des Frühstornos auf das Vermittlungshonorar in Abrede zu stellen, ist das OLG München⁵ nunmehr entgegen getreten.

Erläuterung in Vergütungsvereinbarung reicht zur Aufklärung nicht aus

In den Gründen führt der Senat Folgendes aus: Der Versicherungsvertreter müsse insbesondere deutlich auf den Umstand hinweisen, dass der Kunde einer abschlusskostenfrei kalkulierten Lebensversicherung auch dann zur Zahlung des (vollen) Vermittlungshonorars verpflichtet sei, wenn die Nettopolice nach kurzer Zeit storniert werde. Wie die geschuldete Aufklärung im Einzelnen zu geschehen habe, hänge von dem erkennbaren Aufklärungsbedürfnis des Kunden und den sonstigen Umständen des Einzelfalles ab. Fehle es an einer ordnungsgemäßen Belehrung über die Auswirkungen, bestehe eine tatsächliche Vermutung dafür, dass sich der Kunde nicht für eine „Nettopolice“ entschieden hätte.

Im Falle einer vorzeitigen Kündigung könne der Kunde bei einer Nettopolice deutlich schlechter stehen als bei einer Bruttopolice. Denn der für die Bruttopolice geltende Schicksalsteilungsgrundsatz greife nicht. Auf den Umstand, dass der Kunde der Nettopolice daher auch dann zur Zahlung der Vergütung verpflichtet bleibe, wenn die vermittelte Lebensversicherung schon nach kur-

zer Zeit aufgelöst werde, müsse der Vertreter daher hinweisen. Er könne nicht als allgemein bekannt voraussetzen, dass die bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise scheinbar „aufkommensneutrale“ – weil auf den ersten Blick lediglich die Art und Weise des Aufbringens der Kosten des Vertriebs der Versicherungsprodukte modifizierende – gesonderte Vergütungsvereinbarung sich im Falle einer vorzeitigen Kündigung derart nachteilig auswirken könne.

Der Wettbewerbssenat habe darüber befunden, ob mit der Vereinbarung eines Vermittlungshonorars zugunsten des Vertreters, der eine Nettopolice vermittelt, eine Irreführung des Kunden über den Vermittlerstatus verbunden sei. Die Entscheidung betreffe nicht die Aufklärungspflicht des Vertreters über die Besonderheiten der Nettopolice im Falle eines Frühstornos. Sie erschöpfe sich in der Frage, ob ein Vertreter bei der Honorarvermittlung den falschen Anschein erwecke, Makler zu sein.

Der nach Inkrafttreten der geltenden Regelungen zum „Frühstorno“ in § 169 VVG 2008 ergangenen BGH-Rechtsprechung sei nicht zu entnehmen, dass nur dann aufzuklären sei, wenn sich aus sonstigen Umständen ergibt, dass der Kunde erkennbar nicht hinreichend unterrichtet war oder die Verhältnisse nicht durchschaut hat. Vielmehr sei der Vertreter in jedem Fall verpflichtet, deutlich auf die Auswirkungen eines Frühstornos bei Abschluss einer Nettopolice hinzuweisen. Von den Umständen des Einzelfalles hänge allenfalls ab, wie die Aufklärung im Einzelnen zu geschehen habe.

Die erforderliche Aufklärung werde nicht schon durch eine vorgedruckte Erläuterung in der Vergütungsvereinbarung erbracht, nach der der Kunde wegen der rechtlichen Unabhängigkeit der Vergütungsvereinbarung vom Versicherungsvertrag auch bei vorzeitiger Beendigung des Versicherungsvertrags zur Zahlung der Vergütung verpflichtet bleibe. Ein Kunde, der nicht über vertiefte Kenntnisse im Versicherungsbereich verfüge, könne diesem pauschalen Hinweis nicht entnehmen, dass er auch bei Beendigung der Versicherung nach kurzer Zeit zur Zahlung des Vermittlungshonorars verpflichtet bleibe und so

erheblich schlechter gestellt werde als bei einer „Bruttopolice“. Ebenso wenig werde eine hinreichende Beratung damit belegt, dass die „Beratungsdokumentation“ vorgedruckt die Frage enthalte, „wurden Sie über die rechtlichen Hintergründe der Vergütungsvereinbarung bei der Nettopolice informiert, und dies mit „Ja“ angekreuzt werde.

Die Entscheidung verdient Zustimmung. Zutreffend bejaht sie den nach heute herrschender Meinung gegebenen Beratungsanlass bei der Vermittlung eines Nettotarifs gegen ein Vermittlungshonorar, das nicht das Schicksal der Prämie teilt.⁶ Ferner rückt sie das mindestens unglückliche⁷ Obiter des Wettbewerbssenats ins rechte Licht, was von dem III. Zivilsenat leider wiederholt versäumt worden war.⁸ Ebenso entlarvt sie zutreffend den Versuch als untauglich, die Beratungsdokumentation nach § 61 Abs. 1 VVG durch formularmäßige Hinweise⁹ mit Ankreuzvarianten abzubilden.¹⁰



Jürgen Evers ist Rechtsanwalt und Partner der Kanzlei Blanke Meier Evers in Bremen.

Anmerkungen

- 1 BGH, 06.11.2013 – I ZR 104/12 – VertR-LS – Atlanticlux 37 –.
- 2 LG Saarbrücken, 16.04.2013 – 14 S 11/12 – VertR-LS 10 – Atlanticlux 41 –.
- 3 LG Wuppertal, 03.04.2012 – 16 S 46/11 – VertR-LS 3 m.w.N. – Atlanticlux 36 –.
- 4 BGH, 06.11.2013 – I ZR 104/12 – VertR-LS 29 – Atlanticlux 37 –.
- 5 OLG München, 05.07.2016 – 20 U 1011/16 – VertR-LS – PrismaLife 12 –.
- 6 LG Wuppertal, 03.04.2012 – 16 S 46/11 – VertR-LS 3 m.w.N. – Atlanticlux 36 –.
- 7 Die Verletzung der marktverhaltensregelnden Vorschrift des § 61 VVG wegen fehlender Belehrung über das Frühstornorisiko stand dort überhaupt nicht im Streit.
- 8 BGH, 25.09.2014 – III ZR 440/13 – VertR-LS 12 m.w.N. – Atlanticlux 44 –; 05.06.2014 – III ZR 557/13 – VertR-LS 21 – Atlanticlux 38 –; 12.12.2013 – III ZR 124/13 – VertR-LS 35 – Atlanticlux 43 –.
- 9 OLG Karlsruhe, 15.09.2011 – 12 U 56/11 – VertR-LS 64 – Atlanticlux 42 –.
- 10 Vgl. OLG München, 22.06.2012 – 25 U 3343/11 – VertR-LS 2 m.w.N., 13.